

Statuten Verein „re-win“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „re-win“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein fördert die Wiederverwendung von gebrauchten Bauteilen und –materialien, indem er diese vor der Entsorgung rettet und zum Wiedereinbau in der Schweiz und ins Ausland vermittelt, insbesondere zum Zweck des Wiederaufbaus in der Ukraine.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht profitorientiert.

3. Mittel

Der Verein generiert seine Mittel aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden und anderen Zuwendungen
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen
- d. zweckgebundenen Projektbeiträgen

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich zur Finanzierung der im Zweckartikel verankerten Ziele und Aktivitäten verwendet.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die dazu beitragen, den Vereinszweck im Sinne der Statuten zu erreichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 7. die Mitgliederversammlung; 8. Der Vorstand; 9. Die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand zählt 3 bis 7 Mitglieder. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und organisiert sich selbst. Er kann aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen bilden und namentlich konzeptionelle und administrative Aufgaben im Mandat delegieren.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und prüft. Sie besteht aus 1 bis 2 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig im Vorstand sein dürfen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Bei einer Auflösung werden allfällige Überschüsse einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. September 2022 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, den 21. September 2022

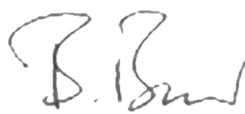
Die Gründungsmitglieder:



Anna Buser



Johann Petersmann



Barbara Buser



Martina Bischof